

Bangladesch

1. Indigene Völker

In Bangladesch leben über 40 unterschiedliche indigene Völker und Minderheiten. Sie leben überwiegend im Flachland im Nordosten und Nordwesten und in der Bergregion der Chittagong Hill Tracts (CHT) im Südosten. Weitere Völker leben in Chittagong, den Divisionen Mymensingh, Rajshahi und Sylhet und in den Distrikten Patuakhali und Barguna. In Bangladesch werden sie „Adivasi“ oder „tribals“ genannt.

Die Gesamteinwohnerzahl in Bangladesch liegt mittlerweile bei ca. 171 Millionen.¹ In den Jahren 2009 und 2012 lagen die Schätzungen bei einer Gesamteinwohnerzahl von 145,9 bzw. 151 Mio. bei drei bzw. 2,5 Millionen Indigenen, das entsprach etwa 2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Nach Angaben der International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA) geben die Indigenen selber eine Anzahl von 5 Mio. an. 80 Prozent leben im Flachland und 20 Prozent in den Chittagong Hill Tracts. Während die Bevölkerungsmehrheit dem Islam angehört, ist die überwiegende Mehrheit der Indigenen Buddhisten, Hindus, Christen und Animisten². Sie unterscheiden sich zudem in ihren Sprachen und Kulturen von der Mehrheitsbevölkerung.

Zu den Indigenen im Flachland gehören u. a. die indigenen Völker der Sonthals (Banais), Bhuiyas, Bhumijes, Dalus, Garo, Guala, Hadis, Hajangs, Hos, Kharias, Kharwars, Khasis, Kochs, Koras, Maghs, Mal und Sauria Paharias, Maches, Manipuri, Mundas, Mundais, Oraons, Patro, Telegu und Turis. In den CHT leben Chakma, Marma, Tripura, Sak, Tongcenga, Lushai/Mizo, Mru oder Mro, Khyang, Brong, Khumi, Bawm und Pangkhua.³

Das indigene Volk der Garo

Die Garo leben im Norden Bangladeschs. Sie selber bezeichnen sich als Mandis, was übersetzt Menschen bedeutet. Die Garo sind durch die bangladeschisch-indische Grenze getrennt. Die Mehrheit der Garo lebt im indischen Bundesstaat Meghalaya. Zum Gebiet in Bangladesch gehört das Waldgebiet von Modhupur in den Distrikten Tangail und Mymensingh. Ethnisch gehören sie den Bodo-Völkern an und ihre Sprache Abeng ist tibeto-burmanischen Ursprungs.

Ihr Familiensystem ist matriarchalisch organisiert mit einer Frau als Familienoberhaupt. Das bedeutet, dass der Besitz der Mutter auf die Töchter überging und die Kinder ihren Namen erhalten. Mittlerweile wird das Vermögen an alle Kinder verteilt. Wenn eine Garo-Frau einen Muslimen heiratet, kann dies zu Konflikten führen, weil der Mann das Land seiner Frau als Besitz fordert. Außerdem wird gefordert, dass sie zum Islam konvertiert und die Kinder ebenfalls muslimisch erzogen werden. Im Fall einer Scheidung wird die Frau mit den Kindern weggeschickt.

1 Vereinte Nationen Population Division, abrufbar unter <http://data.un.org/Data.aspx?q=bangladesh&d=PopDiv&f=variableID%3a12%3bcrid%3a50#PopDiv>.

2 Animismus ist die spirituall-religiöse Vorstellung einer „Allbeseeltheit“, die vor allem in den ethnischen Religionen eine große Rolle spielt: Jeglichen oder bestimmten Objekten der Natur wird eine „persönliche“ Seele oder ein innewohnender Geist zugesprochen, vgl. Wikipedia unter dem Stichwort „Animismus (Religion)“.

3 „Plainland-Adivasi und Landrechte“ aus der Infomappe: Zugang zu natürlichen Ressourcen für marginalisierte Bevölkerungsgruppen mit Fokus auf indigene Völker in Bangladesch, Bangladesch-Forum

Vor ihrer Christianisierung im 19. Jahrhundert durch Missionare waren die Garo Animisten. Ihre traditionelle Religion Songsarek war eine Verbindung von Ahnenkult und der Verehrung von Naturgewalten und Göttern. Heute sind die meisten Garo Katholiken, gefolgt von Baptisten und Anglikanern der „Church of Bangladesh“.

Bis vor mehreren Jahrzehnten gab es in Bengalen verschiedene Garo-Gruppen, die getrennt voneinander lebten. Jede Gruppe hatte einen anderen Namen: Chibok, Abeng, Babul, Dual, Somon, Brak, Kochu, Atong und die Megam. Sie hatten verschiedene religiöse Rituale, Ernährungsgewohnheiten und Dialekte, den kushuk. Die Einführung der Schulbildung durch Missionare veränderte die Situation. Die Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen nahmen zu. Abeng wurde zur gemeinsamen Sprache der Garo in Bangladesch. Ein weiterer wichtiger Grund für den Zusammenschluss der Garo war die Tatsache, dass weder die pakistanischen noch später die bangladeschischen Regierungen die verschiedenen Ethnien im Land anerkannten. Bei Konflikten zwischen Bengalen und Minderheiten nahmen sie stets die pro-bengalische und pro-islamische Position ein. Im Jahr 1964 führte dies zu einer Massenflucht der Garo nach Indien. Diese Erfahrung führte zu einem starken Zusammenhalt derer, die sich später für eine Rückkehr in die Heimat entschieden.

Die Garo hatten früher eine andere Art des Hausbaus und sie praktizierten einen Kahlschlag- oder Brandrodungsfeldbau. Heute bauen sie wie die Bengalen Reis an. Auf den ersten Blick ist für Außenstehende kaum zu unterscheiden, ob man sich in einem bengalischen oder einem Garo-Dorf befindet. Seit 1960 und verstärkt seit 1980 zogen viele Garo in die Hauptstadt Dhaka und in die Stadt Chittagong, weil sie in ihren Dörfern kein eigenes Land und keine Arbeit mehr hatten. In den Städten arbeiten sie als Hausangestellte, in Textilfabriken, in Schönheitssalons oder sind in den Büros von Nichtregierungsorganisationen oder kirchlichen Einrichtungen tätig. Garo, die in den Städten leben, werden jedoch von der Mehrheitsbevölkerung eher gemieden und erfahren weniger Unterstützung durch die Gesellschaft. Sie verdienen in der Regel auch weniger Geld. Die Kinder verlieren ihre Sprache, weil in den Schulen auf Bangla unterrichtet wird.⁴

Die Chittagong Hill Tracts

Die CHT sind eine autonom verwaltete Provinz im Südosten von Bangladesch mit einer Grenze zu Indien und zu Myanmar. Seit über 400 Jahren leben zwölf verschiedene indigene Völker in dem Bergland und der vorgelagerten Küstenregion. Dieses Gebiet mit den drei Distrikten Khagrachari, Rangamati und Bandarban umfasst zehn Prozent der Landfläche Bangladeschs.

Die Indigenen wanderten aus den heutigen Staaten Burma, Indien, Thailand und anderen Gebieten Südostasiens ein. Neben Fischfang, Jagd- und Sammelwirtschaft betrieben sie Brandrodungsfeldbau, wodurch die Indigenen auch als Jumma, Schwendbauern, bezeichnet werden. Beim Brandrodungsfeldbau werden Felder nur ein bis zwei Jahre bewirtschaftet, danach müssen sie zehn bis fünfzehn Jahre brach liegen. Diese

⁴ „Die Tränen der Garos“, Netz 2-2003; They Ask If We Eat Frogs: Garo Ethnicity in Bangladesh von Ellen Bal, ISEAS Publishing, 2007, S. 55 f.

Anbauweise ist den kargen, nährstoffarmen Böden angemessen und nur bei einer dünnen Besiedlung möglich. Neben Landwirtschaft bilden Handel und Handwerk wichtige Einnahmequellen.

Die Mehrheit der Indigenen in den CHT sind Buddhisten, eine geringere Anzahl Hindus, Christen oder Animisten. Sie sprechen eigene Sprachen und lassen sich nach ihren Siedlungsgebieten in drei Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe der Chakma, Marma, Tripura und Sak lebt in den Tälern und großen Ebenen innerhalb der CHT. Sie bilden ca. 90 Prozent der indigenen Bevölkerung in den CHT. Die zweite Gruppe, die Bawm, Pangkhua und Lushai, lebt in den Bergketten und die dritte Gruppe, bestehend aus den Tongcengya, Prung, Khyang, Khumi und Mru oder Mro, in den Talsohlen und Berghöhen.

Als das heutige Bangladesch noch zu Pakistan gehörte, fiel der Blick der damaligen Regierung bereits auf bis dahin kaum genutzte Ressourcen wie Holz und Bodenschätze und die mögliche Nutzung von Wasserkraft für die Stromgewinnung. Im Jahr 1963 wurde der Kaptai-Staudamm am größten Fluss der CHT, dem Karnaphuli, gebaut. 100.000 Menschen wurden von ihrem Grund und Boden vertrieben und 40 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche überflutet. Viele Indigene flohen nach Indien. Im Rahmen einer Umsiedlungspolitik wurden zwischen 1979 und 1984 400.000 bengalische Siedler in die CHT gebracht. Dies ging einher mit einer starken Militarisierung. Durch die Maßnahmen der Regierungen sind die Indigenen zahlenmäßig zu einer Minderheit geworden. Die CHT werden bis heute vom Militär kontrolliert.⁵

2. Aktuelle Situation / jüngere Entwicklungen

Eine große Bedrohung für die indigenen Völker in Bangladesch stellen immer wieder Fälle von Landraub dar, oft mit Duldung oder zum Teil Unterstützung durch Armee und Polizei. Dabei kommt es zu Menschenrechtsverletzungen. Indigene müssen Nationalparks, dem Tourismus oder einem Kohletagebau weichen oder, weil das Militär ein Gebiet für sich beansprucht. Die Einrichtung von Nationalparks führte dazu, dass Indigenen der Zugang zu ihren natürlichen Ressourcen erschwert wird. Auch der Klimawandel macht sich bereits bemerkbar und führt zu einem Verlust der traditionellen Lebensgrundlagen und des traditionellen Wissens.

Die Indigenen sind Repressalien und Verletzungen ihrer politischen Rechte durch Staat und Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen, wird eingeschränkt. Der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und zur Justiz ist ebenfalls sehr eingeschränkt.

Die Massenflucht der Rohingya aus Myanmar nach Bangladesch im Jahr 2017 führte bei den Indigenen im Grenzgebiet ebenfalls zu großer Angst und Sorge. Es gab Fälle, dass Angehörige indigener Gemeinschaften, die vom Aussehen her Ähnlichkeit mit den Geflüchteten hatten, von Nachbarn und Passanten schikaniert wurden. In den CHT wurden in den vergangenen Jahren indigene Menschenrechtsverteidiger_innen sowie indigene Frauen und Kinder zunehmend Opfer sexueller Gewalt. Zudem wurden über 20

5 „Von der Mehrheit zur Minderheit“ von Petra Maas, erschienen bei Netz, Erscheinungsjahr unbekannt.

Aktivisten regionaler Parteien oder Gruppierungen getötet. Wer die Verantwortlichen sind, ist nicht geklärt.

Eine strafrechtliche Verfolgung haben Täter von Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen an Indigenen nicht zu befürchten. Der Druck in den CHT ist zurzeit so hoch, dass sämtliche Aktivisten regionaler Parteien, auch der nicht bewaffneten, untergetaucht sind, weil sie bedroht werden. Das Militär nutzt die Existenz verschiedener bewaffneter Gruppierungen, die auch aus den Nachbarländern stammen und die CHT als Rückzugsort nutzen, als Vorwand, den Friedensvertrag von 1997 nicht umzusetzen. Die Armee rüstet sogar auf und geht massiv gegen Indigene vor.

Seit dem Jahr 2015 wird die Kooperation zwischen NGOs aus den CHT und internationalen Partner_innen durch ein Memorandum aus dem bangladeschischen Innenministerium eingeschränkt, das Aktivitäten vor Ort und Gespräche zwischen Indigenen und Ausländer_innen nur im Beisein von Sicherheitskräften zulässt. Und im Dezember 2019 wies die Regierung alle NGOs, die den Begriff Indigenous/Adivasi im Namen führen, an, diesen aus dem Namen zu streichen. Da es in Bangladesch keine Indigenen gebe, unterminiere eine solche Namensgebung den sozialen Zusammenhalt und die nationale Sicherheit, so die Begründung. Diese Situation hat auch negative Auswirkungen auf das Erreichen der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Leitmotiv „Leaving No One Behind“, da hierfür notwendige Daten und Informationsgrundlagen erst gar nicht ermittelt werden.

3. Zentrale rechtliche Grundlagen und institutionelle Strukturen für den Schutz indigener Völker

In Bangladesch werden die Indigenen durch die Verfassung weder anerkannt noch besonders geschützt. Seit Juni 2011 gibt es eine Verfassungsänderung, nach der der Begriff „indigen“ aus allen Gesetzen, Richtlinien und öffentlichen Publikationen gestrichen werden soll. Der Begriff „Adivasi“, die bengalische Form von „indigen“, ist durch „kleine ethnische Gruppen“ ersetzt worden.

„In den CHT gibt es zumindest rechtlich gesehen Vorgaben (wenn sie auch ungenügend umgesetzt werden), die besondere Rechte der indigenen Bevölkerung anerkennen. Die meisten dieser Regelungen gelten jedoch nicht für die Flachland-Adivasi. Eine Ausnahme bildet der Vested Property Restoration Act 2011. Im Jahr 2011 hat die Regierung das 1974 eingeführte „Gesetz zum übertragenen Eigentum“ (Vested Property Act) geändert. Das Gesetz konnte die Regierung dazu nutzen, willkürlich Land und Vermögensgegenstände von Angehörigen nicht-muslimischer Gemeinschaften zu beschlagnahmen. Mit der Gesetzesänderung von 2011 soll illegal konfisziertes Land an die Minderheitengruppen zurückgegeben werden.“ - Mir ist nicht bekannt, ob das Gesetz angemessen umgesetzt und angewendet wird -. „Eine weitere Ausnahme ist der „East Bengal State Acquisition and Tenancy Act, 1950. Der „Tenancy Act“ versucht, mit Sektion 97 Abs. 1, 2 die Entfremdung des indigenen Landes zu vermeiden. „*Except as provided in this section, no transfer by an aboriginal raiyat of his right in his holding or in any portion thereof shall be valid unless it is made to another aboriginal domiciled or permantly residing in Bangladesh who is a person to whom the transfer of such holding or portion thereof can be made under section 90*“. Das Gesetz stimmt in dieser Weise mit den Anforderungen der ILO Konvention 107 und 169 überein, die in den Artikeln 13 Abs. 2 und 17 Abs. 3 ebenfalls vorschlagen, die Entfremdung der indigenen Länder zu

verhindern. Der „Tenancy Act, 1950“ ist jedoch insofern problematisch, als dass das Gesetz nur eine begrenzte Zahl von indigenen Gruppen, die unter den Schutz dieser Formel fallen, anerkennt. Diese sind: „*Sonthals, (Banais) Bhumijes, Dalus, Garos, Gonds, Haidis, Hajangs, Hos, Kharias, Kharwars, Kochs (Dhaka Division), Koras, Maghs (Bakerganj Distrikt), Mal and Sauria Paharias, Maches, Mundas, Mundais, Oraons and Turis*“. Eine große Zahl von Indigenen aus dem Flachland, wie Khasis, Manipuri, Patro, Telegu, Guala, verfügt über keine rechtliche Sicherung. Die Implementierung des Gesetzes zeigte darüber hinaus regionale Ungleichheiten. Außer in den „partially excluded areas“ (unter diesem Begriff verstand der „Government of India Act, 1935“ einen beinahe ausschließlich durch Indigene Bevölkerung bewohnten Bezirk, in dem spezielle Rechtsverordnungen implementiert wurden) des Mymensingh-Bezirk wurde das Gesetz in den anderen Gebieten des Flachlandes nicht durchgesetzt. Aus diesem Grund sind Khasis, eine der größten Gemeinschaften des Sylhet-Distrikts, der Verletzung ihrer Landrechte ausgesetzt. Die Nicht-Anerkennung ihrer Rechte führt dazu, dass viele Khasi nach Indien migrieren oder sich in der Mehrheitsgesellschaft assimilieren, was letztlich zu einer langsamen Auflösung dieser indigenen Gruppe führt.“⁶

„Die Rechte der Indigenen Völker der Pahari auf traditionelles Land und ihre effektive Beteiligung wird durch die ILO-Konvention zu Indigenen und StammesBevölkerungen Nr. 107 garantiert (ILO-Abkommen 107), das 1972 von Bangladesch ratifiziert wurde. Zusätzlich garantiert die UN-Erklärung über die Rechte Indigener das Menschenrecht Indigener Völker an ihren traditionellen Ländern, Entschädigung, effektive Beteiligung und freie, vorherige und informierte Zustimmung. Diese Standards werden auch von Vertragskörperschaften für die UN-Menschenrechte aufrecht erhalten – zum Beispiel wurde das Recht Indigener Völker auf effektive Beteiligung und informierte Zustimmung durch den UN Menschenrechtsausschuss bestätigt, der die Befolgung des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte überwacht, (IPBPR, von Bangladesch ratifiziert i. J. 2000), und der UN-Ausschuss zur Beseitigung Rassischer Diskriminierung, der die Befolgung des Abkommens über die Beseitigung Rassischer Diskriminierung überwacht (von Bangladesch ratifiziert i. J. 1979). Die Rechte der Pahari auf Lebensunterhalt und Kultur werden bekräftigt durch den UN-Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (IPWSKR, von Bangladesch ratifiziert i. J. 1998), sowie die oben erwähnten indigenen-spezifischen Instrumente. Pahari haben unter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem IPBPR das Recht auf Gleichheit, Leben, Freiheit und Sicherheit. Staaten haben auch eine Pflicht, für gerechte und effektive Maßnahmen gegen Menschenrechtsübertretungen zu sorgen, einschließlich gleichem und effektivem Zugang zur Justiz, und für angemessene, effektive und prompte Wiedergutmachungszahlungen für erlittenen Schaden. Die kann Elemente enthalten wie: Rückerstattung; öffentliche Entschuldigung; Abfindung; Zufriedenstellung; Rehabilitation der Opfer; Garantien der Nicht-Wiederholung und Änderungen in maßgebenden Gesetzen und Praktiken. Ausdrücklich im Verhältnis zu Indigenen Völkern hat die UN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker und ILO-Konvention 107 eine Reihe von Maßnahmen dargelegt, die die Kernfragen betreffen, denen Indigene Völker gegenüberstehen, einschließlich der Entschädigung für die Wegnahme ihrer traditionellen Länder ohne ihre Zustimmung.“⁷

6 „Landrechte der Flachland-Adivasi“ aus der Infomappe: Zugang zu natürlichen Ressourcen für marginalisierte Bevölkerungsgruppen mit Fokus auf indigene Völker in Bangladesch, Bangladesch-Forum

7 „Pushed to the Edge: Indigenous Rights Denied in Bangladesh’s Chittagong Hill Tracts“, Amnesty International, 2013, abrufbar unter file:///C:/Users/S/Downloads/asa130052013en.pdf.

Bangladesch hat die ILO-Konvention 169 bisher nicht unterzeichnet und sich bei der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 als einer von nur 11 Staaten enthalten mit der Begründung, dass der Terminus „indigen“ nicht spezifiziert wurde.

Zwei nationale Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Rechte indigener Völker einsetzen, sind das Bangladesh Indigenous Peoples' Forum – Kapaeeng Foundation und das National Forum of Indigenous Peoples Bangladesh. International tätige Nichtregierungsorganisationen sind die Chittagong Hill Tracts Commission, welche mit Mitgliedern aus der bangladeschischen und der internationalen Zivilgesellschaft besetzt ist, die International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA) und die Minority Rights Group International.

Amnesty International veröffentlichte 2013 den sehr ausführlichen Bericht „Pushed to the Edge“ zur Situation der Indigenen in den CHT. Es gibt regelmäßig Pressemitteilungen und Eilaktionen.

Die deutsche Sektion von Amnesty International ist zudem Mitglied im Bangladesh-Forum, einem Zusammenschluss von kirchlichen Hilfswerken, Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, Bangladeschi in Deutschland sowie Vertreter_innen aus der Wissenschaft. Im engen Austausch mit zivilgesellschaftlichen Partner_innen in Bangladesch bringt das Bangladesh-Forum Analysen und Forderungen in Gespräche mit politischen Entscheidungsträger_innen auf deutscher und EU-Ebene ein.

4. Hintergrund / Geschichte

Im Jahr 2011 lebten knapp 30 Prozent der damals etwa 165 Mio. Einwohner Bangladeschs in den Städten. Die Sprache Bangla wird von ca. 98 Prozent der Bevölkerung gesprochen. Insgesamt werden 39 verschiedene Sprachen und Idiome gesprochen.

Die Mehrheit der Bevölkerung, rund 90 Prozent, bekennt sich zum Islam, der Großteil zur sunnitischen Glaubensrichtung. Der Islam ist Staatsreligion. Der Hinduismus ist mit knapp neun Prozent und der Buddhismus mit weniger als einem Prozent vertreten. In der längeren historischen Übersicht hat der relative Anteil von Muslimen kontinuierlich zugenommen, während der Anteil von Hindus abgenommen hat.⁸

Im Jahre 1860 annektierten die Briten die Chittagong Hill Tracts. Im Jahr 1900 wurde eine Reglementierung verabschiedet, die das Gebiet durch Einschränkung von Zuwanderung und getrennter Verwaltung von der bengalischen Tiefebene abgrenzte. Nach der Teilung des Subkontinents 1947 wurde das heutige Bangladesch Ostpakistan. Bereits zu der Zeit wollte Pakistan die Region für eine wirtschaftliche Entwicklung öffnen und ermutigte landlose Bengalen, dort zu siedeln.

Im Jahr 1971 erlangte Bangladesch nach einem blutigen Bürgerkrieg die Unabhängigkeit. Im Jahr 1972 suchte eine Delegation von Indigenen der CHT den damaligen Premierminister auf und forderte Autonomie mit eigener Legislative; die Fortdauer der Regelungen von 1900 in der Verfassung, die eine Selbstverwaltung erlaubten; die Beibehaltung der traditionellen Stellung der Stammeschefs; Sicherungen in der Verfassung, die mögliche Änderungen der Regelungen von 1900 einschränken sowie die

⁸ Wikipedia, Stichwort Bangladesch, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Bangladesch#cite_note-28.

Durchsetzung des Verbots eines weiteren Zuzugs Nicht-Indigener in die Region. Diese Forderungen wurden zurückgewiesen und die Ansiedlung von Bengalen sogar noch verstärkt. Dies führte zu einem Landkonflikt und einem hohen Druck bei den Indigenen, sich der Kultur der Bevölkerungsmehrheit anzupassen.

Als Reaktion gründeten 1972 zwei Brüder die Parbattya Chhattagram Jana Samhati Samiti (PCJSS – die Chittagong Hill Tracts Volkssolidaritäts-Vereinigung). Im selben Jahr wurde auch ihr bewaffneter Flügel, die Shanti Bahini, gegründet. Seit Mitte der 1970er Jahre begann er, sowohl militärisches und paramilitärisches Personal und deren Stützpunkte in den CHT als auch bengalische Siedler anzugreifen. Es kam zu Hunderten von Todesfällen und zu Entführungen von Ausländern zum Zwecke von Lösegeldforderungen. Gewalttätige Armeecooperationen begannen im Jahr 1980. Bei dem bewaffneten Konflikt, der erst 1997 mit einem Friedensabkommen endete, wurden mehr als 8.500 Menschen getötet, davon etwa 2.500 Zivilisten. Der Friedensvertrag, der weder von allen Parteien noch von allen Indigenen akzeptiert worden war, wurde bis heute in zentralen Bereichen wie der Klärung von Landrechten der Indigenen und der Demilitarisierung der CHT nicht umgesetzt.^{9 10}

5. Weiterführende Literatur

„Pushed to the Edge: Indigenous Rights Denied in Bangladesh’s Chittagong Hill Tracts“, Amnesty International 2013, abrufbar unter <file:///C:/Users/S/Downloads/asa130052013en.pdf> und in deutscher Sprache mit der unautorisierten Übersetzung der Bangladesch-Ländergruppe unter https://amnesty-bangladesch.de/wp-content/uploads/110/CHT_de.pdf

„Indigenous groups in Bangladesh face discrimination in state services“, Ansprache von Raja Devasish Roy, Chief der Chakma vom 13.06.2016, welche unter <https://news.un.org/en/audio/2016/05/612512> abrufbar ist; Herr Roy ist Mitglied des ständigen Komitees für Indigene Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen.

Ruth Oelgeklaus

Bangladesch-Ländergruppe von Amnesty International Deutschland

Stand: November 2022

9 Bangladesch – Menschenrechte in den Chittagong Hill Tracts, Amnesty International, Februar 2000, abrufbar in englischer Sprache unter <file:///C:/Users/S/Downloads/asa130012000en.pdf>.

10 The Chittagong Hill Tracts Commission, „Life is not ours: Land and Human Rights in the Chittagong Hill Tracts Bangladesh“, 2000, abrufbar unter https://www.iwgia.org/images/publications/Life_is_not_ours_UPDATE4.pdf. Eine Übersetzung erschien von Christine Radestock in der Zeitschrift Netz.